

## Der Angriff gegen die Montan-Mitbestimmung

*Ein Beitrag zur Geschichte der betrieblichen Mitbestimmung seit 1952*

### *I. Umstrittener Verbund zwischen Kohle und Eisen*

Die von den Alliierten ausgelöste Umgestaltung der Montanindustrie an der Ruhr ist in den verschiedenen Phasen von den nicht immer gleichen Absichten der jeweils wirksamen Kräfte bestimmt worden. Das gilt auch für die Frage der zweckmäßigsten Form der Verbindung von Kohle und Eisen, die in der Geschichte der Ruhrindustrie sowohl technisch wie auch wirtschaftlich von größter Bedeutung gewesen ist. Sie stand bereits in den ersten Monaten der Tätigkeit der Stahltruhänder zur Debatte, da deren Arbeit dazu führte, die bereits entflochtenen Gesellschaften wieder mit anderen Werken zu verbinden, um daraus neue lebensfähige Gebilde zu entwickeln, die auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig sein konnten. Neben dem für die Montanindustrie zu begründenden energiewirtschaftlichen Verbund ging es darum, den neuen Gesellschaften eine ausreichende Roh- und Brennstoffversorgung zu sichern.

Es mußte geprüft werden, ob die Verbindung zwischen den Berg- und Hüttenwerken wieder über eine Kapitalbeteiligung oder über andere Formen des Zusammenschlusses vor sich gehen sollte. Maßgebende Vertreter des Bergbaues vertraten die Auffassung, daß ein eigentumsrechtlicher Verbund im Interesse des Bergbaues nicht zweckmäßig und für die Eisen- und Stahlindustrie nicht erforderlich sei. Die Lieferbeziehungen für Koks und Energie zwischen Kohlenbergbau und Eisen- und Stahlindustrie, auf die es insbesondere ankommt, könnten ebenso auf vertraglicher Basis geordnet werden, die die berechtigten Interessen aller Beteiligten durchaus wahren würde. Entsprechende Vorschläge, die auf eine eigentumsmäßige Verbindung ganz oder teilweise verzichteten, sind ausgearbeitet und diskutiert worden. Nach vielen Gesprächen und Sitzungen kam am 15. Januar 1951 schließlich eine Einigung zustande. Die Vertreter der Konzerne hatten sich in verstärktem Maße dafür eingesetzt, daß der Bergbaubesitz in der früheren Form mit den Hütten unmittelbar über das Eigentum verbunden wurde.

Die Alliierten standen diesen Forderungen von Anfang an ablehnend gegenüber. Die Trennung der Kontrollorgane nach Bergbau und Eisenindustrie war eines der sichtbarsten Zeichen für diese Haltung. Wie wir bereits darlegten, hatte sich zuletzt die Bundesregierung eingeschaltet, um die Verbundwirtschaft an der Ruhr wiederherzustellen, was nach langwierigen Verhandlungen zu dem Kompromißvorschlag vom 14. März 1951 führte<sup>1)</sup>.

### *II. Die selbständige Konzerndachgesellschaft als zweckbedingte Organisationsform der Unternehmungszusammenfassung*

Die Diskussion um die Mitbestimmung in den Holdinggesellschaften, genauer den Konzerndachgesellschaften, wäre nie entstanden, wenn die Zusammenfassung der entflochtenen Werke und ihre Verbindung mit dem Bergbau in der Weise durchgeführt worden wäre, daß diese Werke als Betriebsabteilungen rechtlich unselbständige Glieder eines einheitlichen Unternehmens geworden wären. Die Konzerngeschichte zeigt uns, daß bis 1945 in der Gutehoffnungshütte AG, der Hoesch AG, der Klöckner-Werke AG, den Mannesmannröhren-Werken AG, bei Fried. Krupp und bei der Ilseder Hütte die Hütten- und Bergwerke als derartige unselbständige Betriebsabteilungen Bestandteile der Konzernmuttergesellschaft waren, die ihrerseits an verschiedenen Tochtergesellschaften der weiterverarbeitenden Industrie beteiligt war. Daneben gab es im Komplex der Flick-Werke und der Otto Wolff-Werke, bei den Vereinigten Stahlwerken und den Reichswerken die andere Form, in der Zechen und Hütten rechtlich selbständige Tochtergesellschaften einer besonderen Konzerndachgesellschaft waren. Die Gründe, die

1) Vgl. Montanindustrie in der Retorte, in: Gewerkschaftliche Monatshefte, April 1955, S. 214.

zu dieser oder jener Organisationsform führten, sind sehr verschieden. Die moderne Unternehmungsorganisation neigt im allgemeinen dazu, den Gliedern eines Unternehmungsverbandes eine verhältnismäßig große Selbständigkeit zu geben, um die Initiative und Arbeitsfreudigkeit der Tochtergesellschaften zu erhalten und ein ständiges Reservoir für die leitenden Kräfte sicherzustellen.

Die Vereinbarung über eine eigentumsrechtliche Verbindung zwischen Bergwerken und Hüttenwerken hatte die wichtige Voraussetzung, daß der Bergbau in Form einer *rechtlich selbständigen* Unternehmung betrieben wurde. Für die gesellschaftsrechtliche Verbindung mit den Hüttenwerken waren folgende Möglichkeiten vorgesehen:

1. Zusammenfassung der Gesellschaftsanteile der zu verbindenden selbständigen Gesellschaften in der Hand einer geschäftsführenden Dachgesellschaft (100 vH Verbund).
2. Gemeinsame Beteiligung einer Bergbaugesellschaft und einer Hüttengesellschaft an einer für die Bedarfsdeckung der Hütten vorgesehenen dritten „Bergbausondergesellschaft“ zu je 50 vH.

Wie der Ablauf der Verhandlungen zeigte, waren die Vertreter des Bergbaues insbesondere an der ersteren Lösung interessiert, bei der die Werke des Bergbaues und der eisenschaffenden Industrie gleichberechtigt nebeneinander Töchter einer gemeinsamen Dachgesellschaft waren, wobei durch zusätzliche Vereinbarungen der notwendige Einfluß des Bergbaues auf die Dachgesellschaft sichergestellt werden sollte.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Industriegewerkschaften Bergbau und Metall willigten in die Vereinbarungen nur mit dem Vorbehalt ein, daß das Mitbestimmungsrecht auch in den neuen Dachgesellschaften gültig ist. Für die Gewerkschaften war es eine Selbstverständlichkeit, daß die inzwischen seit Jahren praktizierte Mitbestimmung in keiner Weise verändert werden durfte. Diese Auffassung ist im übrigen von den maßgebenden Vertretern der Konzerne geteilt worden, was z. B. der Aufsichtsratsvorsitzende der Klöckner-Werke AG auf deren Hauptversammlung am 23. Oktober 1953 bestätigte:

„ . . . Eine Holdinggesellschaft ohne Mitbestimmung hätte nämlich durch ihr Anweisungsrecht gegenüber den mitbestimmten Untergesellschaften das dortige Mitbestimmungsrecht praktisch wieder aufgehoben. Obschon die Rechtslage Zweifel ließ, ob die Montan-Mitbestimmung in einem solchen Falle Anwendung finden müßte, mußten die für die betroffenen Unternehmungen Verantwortlichen doch realistisch genug denken und erkennen, daß man von den Gewerkschaften nicht gut erwarten könnte, daß sie auf das Mitbestimmungsrecht praktisch wieder verzichten . . .“

### *III. Die Vereinbarungen zur Mitbestimmung in den Konzerndachgesellschaften*

Das Mitbestimmungsgesetz für Kohle und Eisen wurde am 21. Mai 1951 im Bundestag beschlossen. Damals stand die Form der Unternehmungszusammenfassungen noch nicht endgültig fest. Die Mehrheit des Bundestages lehnte einen Zusatzantrag des SPD-Abgeordneten *Dr. Koch* über die Einbeziehung dieser Gesellschaften mit der Begründung ab, daß man zunächst die Gründung eventueller Holdinggesellschaften abwarten sollte<sup>2)</sup>. In keiner Weise wurde, wie heute gern behauptet wird, jegliche Ausdehnung abgelehnt.

Ende 1951 stand die erste neue Unternehmungszusammenfassung aus dem Mannesmann-Komplex fest, bei der Werke des Bergbaues und Hüttenwerke als rechtlich selbständige Aktiengesellschaften Töchter einer Holding, der Mannesmann AG, werden sollten. Die „Lücke“ in dem inzwischen erlassenen Mitbestimmungsgesetz wurde durch eine Vereinbarung zwischen den Vertretern der Aktionäre und den Gewerkschaften geschlossen, in der es u. a. hieß:

„Mit Rücksicht darauf, daß bei den Gesellschaften für Kohle und Eisen das Mitbestimmungsrecht Anwendung findet und von zuständigen Stellen die Anpassung bei der Obergesellschaft angestrebt wird, was noch einige Zeit dauert, die Obergesellschaft für die Mannesmann-Werke aber aus wirtschaftlichen Gründen beschleunigt gebildet werden muß, wird für Mannesmann zwischen dem Deutschen Gewerkschaftsbund und dem Aufsichtsrat der Mannesmannröhren-Werke als Vertreter der

2) Vgl. Verhandlungen des Deutschen Bundestags, 1. Wahlperiode, Band 6, S. 5075 D.

Aktionäre der Mannesmannröhren-Werke folgendes Abkommen geschlossen, an dessen Stelle eine etwa kommende gesetzliche oder eine für alle Stahl- und Kohlegesellschaften gültige vertragliche Regelung tritt.“

Wie *Anton Sabel* mit Recht anführt, war mit dem entsprechenden Gesetz keinesfalls die Regelung im Betriebsverfassungsgesetz gemeint, das in jenen Monaten im Bundestag erörtert wurde. Das sei ernsthaft nie behauptet worden<sup>3)</sup>. So wurden denn auch von den bei insgesamt acht Konzernen getroffenen Vereinbarungen vier nach Verabschiedung des Betriebsverfassungsgesetzes am 30. Juli 1952 neu abgeschlossen, und zwar am 29. August 1952 für die Gelsenkirchener Bergwerks AG, am 10. November 1952 für die Ilseder Hütte, am 10. August 1953 für die Berg- und Hüttenwerke Rheinhausen und am 22. Februar 1954 für die Reichswerke.

Gegenstand des Abkommens war die Besetzung des Aufsichtsrats im Sinne des Mitbestimmungsgesetzes und die Bestellung eines weiteren Vorstandsmitgliedes, das insbesondere die Sozial- und Personalfragen des Konzerns bearbeiten sollte. Der Mannesmann AG waren nicht nur Berg- und Hüttenwerke, sondern auch Werke der Weiterverarbeitung angeschlossen, die unter das Betriebsverfassungsgesetz fielen. Um hier eine „Potenzierung“ der Mitbestimmung zu vermeiden, wurde weiter festgelegt, daß die Vertreter der Anteilseigner in den Tochtergesellschaften nur mit Zustimmung der Anteilseigner im Aufsichtsrat der Dachgesellschaft bestellt werden dürfen.

Die Forderung der Arbeitnehmer nach einer klaren Regelung der Mitbestimmung in den Konzerndachgesellschaften ergab sich nicht zuletzt aus der Tatsache, daß diese Gesellschaften über die Kapitalbeteiligung hinaus ihren Einfluß auf die Tochtergesellschaften noch mit sogenannten Organverträgen sicherstellten. Derartige Verträge werden in erster Linie aus steuerrechtlichen Gründen abgeschlossen. Die Konzerne sind daran interessiert, daß ihre Tochtergesellschaften einkommensteuerlich nicht selbständig veranlagt werden, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Das Steuerrecht hilft einmal durch das *Schachtel-Privileg*, wonach die Gewinne der Tochtergesellschaften aus dem von der Obergesellschaft zu versteuernden Gewinn herausgenommen werden können. Voraussetzung ist eine Beteiligung von mindestens 25 vH. Zum anderen anerkennt die Finanzverwaltung die steuerlichen Folgen der sogenannten *Organschaft*, bei der die Steuern nur bei der Obergesellschaft erhoben werden. Eine Organschaft liegt vor, wenn die Untergesellschaft finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch mit einer herrschenden Gesellschaft verbunden ist, insbesondere eine Beteiligung von nicht nur 25 vH, sondern im allgemeinen von 75 bis 100 vH vorliegt. Darüber hinaus muß die Vereinbarung bestehen, daß die Tochtergesellschaft ihre Gewinne ständig an die Obergesellschaft abführt, und umgekehrt die Obergesellschaft die Verlustgarantie für die Tochtergesellschaft übernimmt.

#### IV. Die erwartete gesetzliche Regelung bleibt aus

Es gibt keinen deutlicheren Beweis für die damals allgemeine Anerkennung der Mitbestimmung auch in den neu zu bildenden Konzerndachgesellschaften als der Ende 1951 erarbeitete Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Mitbestimmungsgesetzes für Kohle und Eisen, der im Januar 1952 dem Kabinett vorgelegt wurde. In der Begründung zu § 1 heißt es:

„Im Zuge der Neuordnung des Bergbaues sowie der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie hat es sich als notwendig erwiesen, in bestimmten Fällen, insbesondere zwecks Herbeiführung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit von Kohle und Eisen, Obergesellschaften zu bilden, die mit den von ihnen abhängigen Unternehmen durch Organverträge verbunden sind. Wenn Unternehmen, die unter die Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaues und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. 5. 1951 (Mitbestimmungsgesetz) fallen, im Rahmen der Neuordnung auf Grund von Organverträgen die Stellung abhängiger Unternehmen erhalten, würde die den Arbeitnehmern

3) Sabel, Die Regelung der Mitbestimmung in den Holdinggesellschaften der Montanindustrie, in „Gewerkschaftliche Monatshefte“, März 1955, S. 139.

in diesen Unternehmen zustehende Mitbestimmung durch die Machtstellung der Organe des herrschenden Unternehmens weitgehend ausgeschaltet werden. Damit erhebt sich die Frage, ob das Mitbestimmungsgesetz auf Obergesellschaften auszudehnen ist. Bei der Beratung des Mitbestimmungsgesetzes ist von einer Regelung dieser Frage bewußt abgesehen worden; denn bei der Verabschiedung des Gesetzes stand noch nicht fest, ob und nach welchen Grundsätzen Obergesellschaften zum Zweck der Zusammenfassung von Unternehmen des Bergbaues und der Eisen- und Stahlindustrie gebildet werden würden. Nachdem sich die Bildung von Obergesellschaften als notwendig erwiesen hat, bedarf es einer Ergänzung des Mitbestimmungsgesetzes im Sinne der Ausdehnung des Gesetzes auf diese Gesellschaften. Dies ist in § 1 des Entwurfs vorgesehen.“

Die Unzufriedenheit bei der Arbeitnehmerschaft an der Ruhr war groß, als die Presse am 16. Januar 1952 meldete, daß der dem Kabinett vorgelegte Gesetzentwurf wider Erwarten nicht verabschiedet wurde, da einige Kabinettsmitglieder eine nähere Erörterung für notwendig hielten. Wie später bekannt wurde, war es vor allem der damalige Bundesjustizminister, der jetzige Vorsitzende der FDP, *Dr. Thomas Dehler*, der sich gegen ein solches Gesetz wandte. Später fühlte sich Dehler sogar bemüßigt, die Mitbestimmung eine „Mißgeburt“ zu nennen.

Während Bundestag und Bundesregierung in den nächsten Monaten schwiegen, griff die Presse die strittige Frage auf und nahm — meist negativ — zu den Forderungen der Gewerkschaften Stellung. Es bestand allerdings Klarheit darüber, daß das *Betriebsverfassungsgesetz keine Lösung* gebracht hatte. „Falls der Eindruck entstände, das Betriebsverfassungsgesetz hätte auch die Mitbestimmung in den Holdinggesellschaften geregelt, so wäre dies ein Irrtum.“<sup>4)</sup> Diese Auffassung entsprach durchaus dem Gang, der Beratungen um das Betriebsverfassungsgesetz. Es blieb einigen Kommentatoren vorbehalten, im Sinne der Legaldefinition des Mitbestimmungsgesetzes die gegenteilige Auffassung nachzuweisen<sup>5)</sup>. Auch das Verlangen der Arbeitsgemeinschaft der Schutzvereinigungen für privaten Wertpapierbesitz in Düsseldorf um die Jahresmitte 1952, die Regierung müsse durch eine Novelle zum Mitbestimmungsgesetz die sogenannte Potenzierung verhindern, gab dem Gesetzgeber keinen Anlaß, aktiv zu werden. Der Verfasser des bereits erwähnten Artikels in der Wochenzeitung „Die Zeit“ dürfte die Situation richtig gekennzeichnet haben, wenn er zum Zögern der Regierung feststellte: „Die Schwierigkeiten der ganzen Frage liegen nämlich in der ungewollten Notwendigkeit für den Gesetzgeber, eine neue *politische Entscheidung zu treffen*.“

#### V. Die „Begradigung des Frontvorsprungs“

Es mag einer besonderen tiefenpsychologischen Studie überlassen bleiben, Untersuchungen darüber anzustellen, warum in der Publizistik plötzlich Ausdrücke aus der Kriegsberichterstattung anzutreffen waren. So glaubte z. B. der Herausgeber eines Informationsblattes im März 1952 von einem „Heeresbericht“ über den „Kampf um die Mitbestimmung“ sprechen zu müssen. „Die jüngste Frontlinie verläuft in Richtung der neuen Obergesellschaften.“ Der erste Angriff gegen die Mitbestimmung sollte aber erst ein Jahr später unternommen werden, als die Aktionäre der Mannesmann AG auf der Hauptversammlung am 26. Juni 1953 erstmalig nach der Beschlagnahme ihre Rechte aus dem Aktiengesetz ausüben konnten. Die bei der Gründung der neuen Gesellschaften verabschiedeten Satzungen enthielten einige Hemmnisse für mögliche weitere Konzentrationen, indem für derartige Maßnahmen über das deutsche Recht hinausgehende Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit erforderlich waren. Obwohl entsprechende Mehrheiten zu den Hauptversammlungen erschienen, rührte man diese Frage zunächst nicht an. Man hielt es für wichtiger, gegen die Montan-Mitbestimmung vorzugehen. Der von der Verwaltung im Sinne des Abkommens bereits ausgehandelte Kompromiß zur Wahl des Aufsichtsrats wurde nicht akzeptiert. Die Wertpapier-Schutzvereinigung legte Protest

4) Holding-Aufsichtsrat ohne gesetzliche Basis, in: Die Zeit, Nr. 31 vom 31. 7. 1952.

5) Vgl. Kötter, Kommentar zum Mitbestimmungsgesetz. Die juristische Widerlegung bringt ein Gutachten von Kunze Die Anwendung des Mitbestimmungsgesetzes auf die Montan-Holdinggesellschaften, in: „Informationen“ der Gesellschaft für soziale Betriebspraxis, Sonderbeilage vom 15. 12. 1953.

ein, der zum Prozeß führte. Das plötzlich vorhandene Gutachten eines Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht Düsseldorf stützte die Auffassung dieser Minderheitsgruppe der Aktionäre.

Der Prozeß<sup>6)</sup>, in dem die Vertreter der Arbeitnehmer nur als Nebenkläger auftreten konnten, enthielt eine Reihe von Merkwürdigkeiten. Sie finden in dem Urteil des Landgerichtes Düsseldorf vom 21. Dezember 1953 ihren Niederschlag, in dem die Klage als nicht begründet abgewiesen wurde. Obwohl die Wertpapier-Schutzvereinigung damit den Prozeß verlor, erfolgte keine Berufung, da sie ihrer Meinung nach in der Sache doch gewonnen hatte. In der Begründung des Urteils hatte sich das Landgericht nämlich auf den Standpunkt gestellt, daß bei den Obergesellschaften nicht das Mitbestimmungsgesetz für Kohle und Stahl, sondern das Betriebsverfassungsgesetz gelte. Das aber war es, was die Gegner der Mitbestimmung festgestellt haben wollten.

In der nach der Hauptversammlung der Mannesmann AG von der Wertpapier-Schutzvereinigung herausgegebenen Presseerklärung hieß es unmißverständlich, daß es in der Diskussion keineswegs nur um formaljuristische Auseinandersetzungen ging,

„ . . . sondern um die Frage, ob die Aktionäre freiwillig darin einwilligen wollen, daß sie sich mit den Vertretern der Arbeitnehmerseite im Verhältnis 1:1 in die wirtschaftliche Führung ihrer Unternehmungen teilen, oder ob das Privateigentum die dominierende Rolle halten will, die ihm nach dem Betriebsverfassungsgesetz zukommt . . .“

„ . . . Bildlich gesprochen bedeutet das Mitbestimmungsgesetz also einen Frontvorsprung der Arbeitnehmerseite gegenüber der allgemeinen durch das Betriebsverfassungsgesetz abgesteckten Linie. Praktisch ging es also bei der Hauptversammlung der Mannesmann AG um die Begründung dieses Frontvorsprungs auf der Linie des Mitbestimmungsgesetzes . . .“

#### *VI. Der überfällige Gesetzentwurf kommt zur Beratung*

Das Ergebnis des bei Mannesmann vorgetragenen Angriffes gegen die Mitbestimmung dürfte seine Urheber nicht ganz zufrieden gestellt haben. Da die Klägerin infolge ihres Rechtsmittelverzichts die Entscheidung der höheren Instanzen nicht herbeiführen wollte, blieb die erhoffte abschließende Klärung offen. Als der Vorstand der Mannesmann AG nach dem Urteil die Belegschaft bat, die Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat der Konzerndachgesellschaft nach dem Betriebsverfassungsgesetz zu wählen, beantragten diese am 10. Februar 1954 ein Beschlußverfahren beim zuständigen Arbeitsgericht, in dem festgestellt werden sollte, daß in den Aufsichtsrat der Mannesmann AG keine Arbeitnehmer nach dem Betriebsverfassungsgesetz zu wählen sind. Das Arbeitsgericht wies den Feststellungsantrag am 7. Mai „wegen Unzuständigkeit“ zurück, worauf am 28. Mai Beschwerde eingelegt wurde, deren Verhandlung ausgesetzt wurde, weil sich inzwischen der Gesetzgeber eingeschaltet hatte. Der Aufsichtsrat mußte daher durch Notbestellung nach § 89 Aktiengesetz aktionsfähig gemacht werden.

Die verfahrenre Situation wird aus der Form der Notbestellung ersichtlich, deren Zulässigkeit juristisch nicht ohne Zweifel sein dürfte. Der Kompromiß zur Aufsichtsratswahl für die Mannesmann AG sah vor, daß man unter den zu bestellenden zehn Aufsichtsratsmitgliedern von insgesamt fünfzehn zwei vom Deutschen Gewerkschaftsbund benannte Vertreter und auch den bisherigen 15. Mann wählte. „Für den Fall, daß das Mitbestimmungsgesetz auf die Obergesellschaft Anwendung findet“, wählte die Hauptversammlung noch weitere fünf Vertreter der Arbeitnehmerseite. In seinem Beschluß zur Notbestellung führte das Registergericht nach dem Geschäftsbericht der Mannesmann AG für 1952/53 aus,

„ . . . daß § 7 der Satzung unserer Gesellschaft mindestens elf Aufsichtsratsmitglieder vorsehe. Da jedoch durch das Betriebsverfassungsgesetz in Abänderung des Aktiengesetzes eine durch drei teilbare Zahl vorgesehen sei, müßten dem Aufsichtsrat mindestens zwölf Mitglieder angehören; andernfalls sei der Aufsichtsrat beschlußunfähig. Das Gericht habe daher die noch erforderlichen Mitglieder des Aufsichtsrats zu bestellen. Die nunmehr fehlenden zwei Aufsichtsratsmitglieder müßten Belegschaftsmitglieder der Mannesmann AG sein. Im vorliegenden Falle

6) Vgl. Potthoff, Mitbestimmung vor Gericht. Ein wirtschaftlicher Kommentar zum Mannesmann-Prozeß, in: WWI-Mitteilungen 1954. S. 2 ff.

erscheine es dem Gericht angemessen, je einen Arbeiter und Angestellten der Gesellschaft, die gleichzeitig deren Betriebsrat angehören, zu Aufsichtsratsmitgliedern zu berufen . . .“

Die auf den Hauptversammlungen der anderen Konzerne gefundenen Kompromisse für die Aufsichtsratswahlen wurden nicht angefochten. Die hier teilweise erforderlichen Notbestellungen zur Ergänzung des Aufsichtsrats waren nicht einheitlich. Die ganze Entwicklung machte eine gesetzliche Regelung zu einer unumgänglichen Notwendigkeit. Nachdem die Gewerkschaften mit immer größerer Eindringlichkeit auf die unhaltbare Lage in den Konzernen hingewiesen hatten, konnte das Parlament die Frage nicht mehr länger offenlassen.

Schließlich wurde Anton Sabel in Königswinter von den CDU-Sozialausschüssen mit der Ausarbeitung von Vorschlägen für eine gesetzliche Regelung beauftragt. Er legte dem Bundestag Ende vorigen Jahres einen entsprechenden Antrag vor. Gleichzeitig kam eine neue Regierungsvorlage. Beide Entwürfe werden jetzt im Ausschuß für Arbeit beraten. Sie wurden von Sabel in den „Gewerkschaftlichen Monatsheften“ (März 1955) bereits erläutert, weshalb hier nicht darauf eingegangen wird. Es sei jedoch ergänzend nachgetragen, daß der DGB in Zusammenarbeit mit den Industriegewerkschaften Bergbau und Metall am 18. Oktober 1954 eine erste Stellungnahme zum Regierungsentwurf abgab und am 4. April 1955 auf die vorliegenden Entwürfe sowie auf die Stellungnahme des Bundesrates nochmals ausführlich antwortete<sup>7)</sup>.

### VII. Die Angriffsstellung der Unternehmerverbände

Wie beim Gesetz über die Mitbestimmung für Kohle und Eisen, waren es auch jetzt wieder die Organisationen der Unternehmer, vorab die *Arbeitgeberverbände*, die sich gegen eine gesetzliche Regelung des Mitbestimmungsrechtes in den Konzerndachgesellschaften wandten, sekundiert von den Vertretern der Wertpapier-Schutzvereinigungen. Ihr Ziel ist, wie schon beim Mannesmann-Prozeß deutlich wurde, das „Sondergesetz“ zur Mitbestimmung über Kohle und Eisen ganz zu beseitigen und auch für die Montanindustrie nur noch das Betriebsverfassungsgesetz gültig sein zu lassen<sup>8)</sup>.

Zur Beurteilung der Situation muß erwähnt werden, daß in den Wertpapier-Schutzvereinigungen nur eine Minderheit der Kleinaktionäre organisiert ist. Die Mehrheit wird nach wie vor von den Banken vertreten, bei denen die Aktien im Depot liegen. Ebenso bedeutsam ist, daß die Gegnerschaft in den Unternehmerverbänden in erster Linie aus den Kreisen kommt, die *nicht* zur Montanindustrie gehören. Sie möchten die geplante gesetzliche Regelung für die Konzerne benutzen, um das bestehende Mitbestimmungsgesetz zu Fall zu bringen. In den Veröffentlichungen darüber spart man nicht mit großen Worten. In voller Wahrung ihrer positiven Einstellung zu den Grundsätzen des Betriebsverfassungsgesetzes, so heißt es in den Erläuterungen der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände, hat sich diese bei den Erörterungen über das Mitbestimmungsproblem von zwei *Grundthesen* leiten lassen, nämlich:

1. von dem Grundsatz der Unteilbarkeit der unternehmerischen Verantwortung für die wirtschaftliche Leitung der Unternehmen — als der dem Wesen und der Aufgabe jeder Unternehmensleitung entsprechenden und daher insoweit in allen Ländern der Welt anerkannten wirtschaftlichen Ordnung und

2. von dem Grundsatz echter Partnerschaft zwischen zwei selbständigen, voneinander unabhängigen Kontrahenten — als dem tragenden Fundament jeder Sozialordnung der freien Welt.

Weil das Montan-Mitbestimmungsgesetz in seinen wesentlichen Bestimmungen, so heißt es weiter, mit diesen beiden Grundsätzen nicht vereinbar sei, haben die Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände und der Bundesverband der deutschen Industrie aus ihrer ablehnenden Haltung gegen dieses Gesetz niemals ein Hehl gemacht und sich

7) Der Stand der Gesetzgebungsarbeiten zur Mitbestimmung in den Konzerndachgesellschaften, in: „Das Mitbestimmungsgesetz“ Nr. 1/1955 S. 6, ferner: Potthoff, Mitbestimmung und Unternehmungseinheit, ein Kommentar zu den vorliegenden Gesetzentwürfen zur Ergänzung des Mitbestimmungsrechts, in: WWI-Mitteilungen 1955, S. 25 ff. Sonderheft: Mitbestimmung, Nr. 22 der „Bergbau und Wirtschaft“ 1954.

8) Vgl. Die Welt vom 19. 10. 1954.

eindeutig gegen eine gesetzliche Übertragung dieser Grundsätze auf die Holdinggesellschaften ausgesprochen.

Diese Argumente wurden eingehend dargelegt, als der Ausschuß für Arbeit im Bundestag Vertreter der Unternehmer und Gewerkschaften als Sachverständige zu einer gemeinsamen Sitzung eingeladen hatte. Von den Gewerkschaftern wurde ebenso deutlich erwidert, daß die Montan-Mitbestimmung in keiner Weise die Unteilbarkeit der unternehmerischen Verantwortung für die wirtschaftliche Leitung der Unternehmen beseitige. Die Montan-Mitbestimmung zerstöre ebensowenig die Grundlagen des Tarifvertragssystems. Die Gewerkschaften sehen in der Mitbestimmung im Gegensatz zu den Unternehmerverbänden einen neuen Abschnitt in der Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Ordnung. Diese fortschrittliche Auffassung bestätigte *Hermann J. Abs*, Präsident der Wiederaufbaubank und Aufsichtsratsvorsitzender bei der Dortmund-Hörder-Hüttenunion in seiner Rede, die er auf dem 5. Parteitag der CDU im Mai 1954 gehalten hat:

„Lassen Sie mich hier auch eines Beitrages der Bundesrepublik auf dem Gebiet des sozialen Fortschritts gedenken. Ich meine die Regelung der Mitbestimmung. Auf Grund der bisher mit ihr gemachten Erfahrungen möchte ich in ihr einen *echten* Erfolg sehen. Sie wird sich, so glaube ich, auch in Zukunft bewähren, sofern sich nur die Sozialpartner wie bisher um eine loyale Zusammenarbeit bemühen und jeder bereit ist, dem anderen zu geben, was ihm gebührt.“

### VIII. Arbeitnehmer und Konzernmitbestimmung

Für die Arbeitnehmer und ihre Betriebsvertretungen waren die juristischen Streitfragen um das Abkommen und die „Lücke“ in der Gesetzgebung uninteressant. Sie merkten im Einzelfalle nur zu bald, in welchem Umfang die neuen Konzerndachgesellschaften effektiv die Tochtergesellschaften beeinflussen.

In einer von der Industriegewerkschaft Bergbau und der Industriegewerkschaft Metall des rheinischwestfälischen Industriegebietes einberufenen Konferenz in Dortmund am 4. August 1953 nahmen 450 Betriebsräte in scharfer Form gegen die auf der Mannesmann-Hauptversammlung verfolgte Politik Stellung, die Mitbestimmung in den Konzerndachgesellschaften einzuschränken.

„Als Vertreter und Sprecher von fast 1 Million Arbeitern und Angestellten aus Kohle und Eisen weisen die Versammelten aufs schärfste den Versuch der hinter der Wertpapier-Schutzvereinigung stehenden Kräfte der Restauration zurück, die durch das Mitbestimmungsgesetz gewährten Rechte bei den Holdinggesellschaften einzuschränken und auszuhöhlen. Die versammelten Betriebsräte appellieren dringend an alle staatlichen Instanzen, die Unternehmensleiter und die Öffentlichkeit, sich für die erforderlichen Maßnahmen einzusetzen, die derartige Bestrebungen zunichte machen. Sie beauftragen ihre Gewerkschaften, alle notwendigen Schritte zu tun, um jene Beschränkung der Mitbestimmung zu verhindern.“

Von politischer Seite waren es insbesondere Vertreter der FDP, die die Beseitigung der Montan-Mitbestimmung forderten.

Die zuständigen Organe der Gewerkschaften sahen sich daher immer wieder veranlaßt, der Öffentlichkeit ihren Standpunkt bekanntzugeben. Der 3. ordentliche Bundeskongreß des DGB beauftragte in einer Entschließung der Delegierten den Bundesvorstand, „sofort mit den Vorständen der IG Metall und der IG Bergbau alle geeignet erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen, um den drohenden Abbau der Mitbestimmung zu verhindern.“

Zu einer offenen Protestaktion kam es anfangs dieses Jahres, als Bergassessor a. D. *Dr. Hermann Reusch* auf einer Hauptversammlung des Gutehoffnungshütte Aktienvereins am 11. Januar 1955 die Montan-Mitbestimmung „das Ergebnis einer brutalen Erpressung durch die Gewerkschaften“ nannte.

Die Belegschaft des Hüttenwerkes Oberhausen trat daraufhin am 14. Januar in einen eintägigen Proteststreik. Die Arbeitnehmer der Montanindustrie erblickten in dieser Erklärung eine Herausforderung und folgten dem Beispiel von Oberhausen mit einem Proteststreik der beiden Industriezweige. Ministerpräsident *Karl Arnold* fand die richtigen

Worte, als er am 14. Januar 1955 die Bemerkung von Dr. Reusch nicht nur bedauerte, sondern ebenso scharf zurückwies, „weil aus einer solchen Auffassung heraus eine wirtschaftliche und politische Aufbauarbeit nicht geleistet werden kann“. -

In den letzten Wochen ist die öffentliche Diskussion über die Mitbestimmung in den Dachgesellschaften wieder aufgelebt, als bekannt wurde, daß der notbestellte Aufsichtsrat der Mannesmann AG noch vor Verabschiedung des Gesetzes den Vorstand umgeändert hat. Der bisherige dreiköpfige Vorstand ist auf neun Mitglieder erweitert worden. Gleichzeitig wurde ein Vorsitzender und ein stellvertretender Vorsitzender bestellt. Die Funktionen des als Arbeitsdirektor tätigen Vorstandsmitgliedes sind auf die Mitbestimmungsbetriebe beschränkt worden.

Aus den verschiedenen Äußerungen der Gewerkschaften sei abschließend der einleitende Text aus der letzten Eingabe an die Abgeordneten der Ausschüsse für Arbeit, Wirtschaftspolitik, Rechtswesen und Verfassungsrecht vom 4. März 1955 zitiert, der den gewerkschaftlichen Standpunkt noch einmal kurz zusammenfaßt:

„Der nunmehr vorliegende Entwurf der Bundesregierung und auch der Sabel-Entwurf weichen wesentlich von dem Gesetz über die Mitbestimmung und den vertraglichen Vereinbarungen ab, ohne daß dafür bisher eine ausreichende Begründung gegeben wurde. Würde dieser Entwurf Gesetz werden, so würde das in den Tochtergesellschaften der Montankonzerne geltende Mitbestimmungsrecht praktisch wirkungslos, wenn nicht gar aufgehoben werden.

Es muß darauf hingewiesen werden, daß bisher von keiner Seite der Versuch gemacht worden ist, den Beweis zu erbringen, daß das Gesetz über die Mitbestimmung in der Montanindustrie versagt habe. Der Deutsche Gewerkschaftsbund vertritt den Standpunkt, daß sich das geltende Mitbestimmungsrecht bewährt hat. Komplikationen sind nur entstanden bei der Anwendung auf die Konzerndachgesellschaften, als man glaubte, die Vereinbarungen nicht mehr einhalten zu können.

Unter diesen Umständen erscheint es untunlich, das Gesetz zu ändern. Es empfiehlt sich vielmehr, durch Ergänzungsbestimmungen den erforderlichen Rechtszustand herzustellen. Der DGB erstrebt damit keine Ausweitung des Mitbestimmungsrechts der Arbeitnehmer; es geht ihm lediglich um die Erhaltung der gesetzlich und vertraglich begründeten Rechte.“